

Geschäftszahl: 2020-0.408.237

Wien, 22. Juli 2020

**Betrifft: Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. Durchführungsverordnung (EU)
2015/1998**
**Änderungen der Vorschriften auf Grund der Auswirkungen der COVID-19
Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit 1. Februar 2019 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/103 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Kraft getreten. Mit dieser Durchführungsverordnung wurden die Vorschriften betreffend der beschäftigungsbezogene Überprüfung sowie der Zuverlässigkeitsüberprüfung geändert. Dies wurde mit Schreiben GZ BMVIT-63.131/0095-IV/L3/2019 vom 14. Juni 2019 mitgeteilt.

Durch die Auswirkungen der Beschränkungen infolge der COVID-19 Pandemie ist die Fähigkeit der Behörden und Betreiber, die rechtzeitige Umsetzung dieser Anforderungen vorzubereiten, erheblich beeinträchtigt, sodass der Geltungsbeginn verschoben werden muss. Die entsprechende Durchführungsverordnung (EU) 2020/910 trat am 02. Juli 2020 in Kraft.

Grundsätzlich gilt:

Folgende Personen müssen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen bzw absolviert haben:

- Inhaber eines **Flughafenausweises** mit Zugang zum Sicherheitsbereich
- Inhaber eines **Flugbesatzungsausweises** für ein von einem Luftfahrtunternehmen der Union beschäftigtes Besatzungsmitglied
- Personen mit **unbegleitetem Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost**, die den erforderlichen Sicherheitskontrollen unterzogen wurden gem 6.1.3 der Verordnung (EU) 2015/1998
- Personen, die für die Durchführung des vorgelegten Sicherheitsprogramms eines **reglementierten Beauftragten verantwortlich sind**
- Personen, die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen und die Überwachung ihrer Einhaltung eines **bekanntem Versenders verantwortlich ist**
- Personen, die eingestellt werden, um Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen **in Sicherheitsbereichen** durchzuführen oder die Verantwortung für die Durchführung dieser Kontrollen übernehmen sollen,
- Personen, die eingestellt werden, um Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen **in anderen Bereichen als Sicherheitsbereichen** durchzuführen oder die Verantwortung für die Durchführung dieser Kontrollen übernehmen sollen (seit 01. August 2019)
- **Ausbilder**
- **EU-Validierungsprüfer** für die Luftsicherheit

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gem 11.1.3 der Verordnung (EU) 2015/1998 umfasst zumindest:

- die Feststellung der Identität der betreffenden Person anhand der zum Nachweis vorgelegten Papiere und
- die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre und
- die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre.

Bei Ausstellung eines Flughafenausweises bzw eines Flugbesatzungsausweises ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gem § 134a LFG beim BMK zu beantragen (Vorgangsweise wie bisher). Gleiches gilt für unabhängige Validierer.

In allen anderen Fällen ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung vom Unternehmen selbst durchzuführen.

Die Sicherheitsüberprüfungen gem § 55 SPG ff bleiben davon unberührt.

neue Fristen:

Ab 31. Dezember 2021

Die neuen Regelungen betreffend der **erweiterten oder der normalen Zuverlässigkeitsüberprüfung** gelten ab 31. Dezember 2021 (statt 31. Dezember 2020). Es wird jedoch noch eine gesonderte Information seitens des BMK ergehen.

Bis spätestens 30. Juni 2024

Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor dem 31. Dezember 2021 (statt 31. Dezember 2020) erfolgreich absolviert werden, bleiben bis zum Ablauf (5 Jahre ab Durchführung) oder spätestens bis zum 30. Juni 2024 gültig (statt 30. Juni 2023).

Bis spätestens 30. Juni 2021

Personen, die eine beschäftigungsbezogene Überprüfung durchlaufen haben, müssen sich bis spätestens 30. Juni 2021 einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen.

Beilagen:

Durchführungsverordnung (EU) 2019/103 in der deutschen und englischen Sprache

Durchführungsverordnung (EU) 2020/910 in der deutschen und englischen Sprache

Für die Bundesministerin:

Mag. Elisabeth Landrichter